Satzung vom 12.07.2011

zur

7. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kempen

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zul. geändert durch den Artikel I des Gesetzes vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 380), hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 12. Juli 2011 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Hauptsatzung der Stadt Kempen vom 14. Dezember 1999 (Abl. Krs. Vie. S. 842), zul. geändert durch Satzung vom 15.12.2009 (Abl. Krs. Vie. S. 1186) wird wie folgt geändert:

- § 7 Abs. 1 g) wird wie folgt neu gefasst:
- g) Ausschuss für Soziales und Senioren

II.

Die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse und den Bürgermeister der Stadt Kempen vom 15. Dezember 2009 wird wie folgt geändert:

- § 8 wird wie folgt neu gefasst:
- § 8 Ausschuss für Soziales und Senioren
- (1) Der Ausschuss für Soziales und Senioren ist zuständig für das Sozialwesen einschließlich der Angelegenheiten von Behinderten, Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen, für die Senioren sowie die Förderung des Wohnungsbaues und der Modernisierung.
- (2) Der Ausschuss für Soziales und Senioren entscheidet über die Verwendung des Zweckertrages der Maria-Basels-Stiftung.

III.

Die vorstehende Änderungssatzung tritt zum 01.08.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn.

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 12.07.2011

gez.

(Rübo) Bürgermeister